Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4509

09. 05. 89

Sachgebiet 85

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

A. Problem

Mit dem Entwurf soll die vom Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung vom 18. März 1987 angekündigte Erweiterung der Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz entsprechend der Koalitionsvereinbarung vom 15. März 1989 verwirklicht werden.

B. Lösung

Der Bezug von Erziehungsgeld und der Erziehungsurlaub werden für die nach dem 30. Juni 1989 geborenen Kinder um drei Monate auf fünfzehn Monate und für die nach dem 30. Juni 1990 geborenen Kinder um weitere drei Monate auf achtzehn Monate verlängert.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten für die stufenweise Verlängerung des Erziehungsgeldbezuges belaufen sich unter der Voraussetzung, daß die Zahl der Geburten etwa der Zahl des Jahres 1988 entspricht, auf:

1990	430 Mio. DM
1991	1 100 Mio. DM
1992	1 800 Mio. DM.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „nach dem 31. Dezember 1985 geborenen" gestrichen.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Anspruch auf Erziehungsgeld hat auch,

   wer, ohne eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erfüllen,

   1. von seinem im Geltungsbereich dieses Gesetzes ansässigen Arbeitgeber oder Dienstherrn zur vorübergehenden Dienstleistung in ein Gebiet außerhalb dieses Geltungsbereiches entsandt, abgeordnet, versetzt oder kommandiert ist,

   2. als Bediensteter der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder der Bundesfinanzverwaltung in einem der Bundesrepublik Deutschland benachbarten Staat beschäftigt ist,

   3. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder eine Versorgungsrente von einer Zusatzversorgungsanstalt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes erhält, oder

   4. Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ist.

   Dies gilt auch für den Ehegatten einer hiernach berechtigten Person, wenn die Ehegatten in einem Haushalt leben."

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Nicht volle Erwerbstätigkeit

(1) Der Antragsteller übt keine volle Erwerbstätigkeit aus, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden nicht übersteigt,

2. bei einer Beschäftigung, die nicht die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet, die durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes festgelegte Mindestdauer einer Teilzeitbeschäftigung nicht überschritten wird.

(2) Einer vollen Erwerbstätigkeit stehen gleich:

1. der Bezug von Arbeitslosengeld,

2. der Bezug von Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld und Unterhaltsgeld, wenn der Bemessung dieser Leistung ein Arbeitsentgelt für eine Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 19 Stunden oder ein entsprechendes Arbeitseinkommen zugrunde liegt.

(3) Während des Bezuges von Arbeitslosengeld wird Erziehungsgeld gewährt, wenn dem Arbeitnehmer nach der Geburt eines Kindes aus einem Grund gekündigt worden ist, den er nicht zu vertreten hat, die Kündigung nach § 9 des Mutterschutzgesetzes oder § 18 zulässig war und der Wegfall des Erziehungsgeldes für ihn eine unbillige Härte bedeuten würde.

(4) Während des Bezugs von Erziehungsgeld wird der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitnehmer wegen der Betreuung und Erziehung eines Kindes die Voraussetzungen des § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht erfüllt; insoweit ist § 136 Abs. 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht anzuwenden."

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Erziehungsgeld wird vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats gewährt. Für Kinder, die nach dem 30. Juni 1989 geboren werden, wird Erziehungsgeld bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensmonats, für Kinder, die nach dem 30. Juni 1990 geboren werden, bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensmonats gewährt."

   b) In Absatz 2 wird das Wort „zwei" durch das Wort „sechs" ersetzt.

4. § 5 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Auszuzahlende Beträge sind auf Deutsche Mark zu runden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennige nach unten, sonst nach oben."

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. die Beträge, die in dem nach Absatz 1 oder 4 maßgeblichen Kalenderjahr wie Sonderausgaben nach § 10e des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt worden sind, soweit sie die Summe der positiven Einkünfte, die der Berechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in diesem Jahr aus Vermietung und Verpachtung hatten, nicht übersteigen."

   b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

   „Hierbei ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden."

6. In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Leistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in Anspruch genommen werden und dem Erziehungsgeld oder dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind, schließen Erziehungsgeld aus."

7. In § 10 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

8. In § 11 wird Satz 2 gestrichen.

9. In § 15 Abs. 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

   „oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird."

10. § 16 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes."

11. § 19 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 19

   Kündigung durch den Erziehungsurlaubsberechtigten

   Der Erziehungsurlaubsberechtigte kann das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfrist zum Ende des Erziehungsurlaubs kündigen."

Artikel 2

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. In § 68 Abs. 3 werden die Worte „bei derjenigen des Absatzes 2 gilt außerdem § 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz entsprechend" durch die Worte „bei derjenigen des Absatzes 2 gilt außerdem § 112 Abs. 2 Satz 2 entsprechend" ersetzt.

2. In § 86 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz werden die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz" durch die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

3. In § 107 wird folgender Satz angefügt:

   „Nummer 5 Buchstabe c gilt nicht für Zeiten, in denen der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt."

4. § 112 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „Zeiten, in denen der Arbeitslose Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat, sowie Zeiten einer stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach § 74 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleiben außer Betracht, soweit wegen der Betreuung oder Erziehung eines Kindes oder wegen der Wiedereingliederung das auf die Arbeitsstunde entfallende Arbeitsentgelt oder nicht nur vorübergehend die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit gemindert war."

   c) In Satz 4 wird die Verweisung auf Satz 2 durch die Verweisung auf Satz 3 ersetzt. In Satz 5 wird die Verweisung auf Satz 3 durch die Verweisung auf Satz 4 ersetzt.

5. In § 117 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 gilt entsprechend" durch die Worte „§ 112 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend" ersetzt.

Artikel 3

Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

1. § 125b des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „achtzehn" durch das Wort „vierundzwanzig" ersetzt.

   b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

   „Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind die Fristen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes sowie nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes zugrunde zu legen."

2. In § 6 Abs. 2 Satz 5 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), das zuletzt durch § 33 des Bundeserziehungsgeldgesetzes vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Erziehungsurlaub" die Worte „bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes" eingefügt.

3. Die Erziehungsurlaubsverordnung vom 17. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2322) wird wie folgt geändert:

   a) In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden nach Streichung des Punktes die Worte „oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird." angefügt.

   b) In § 2 Abs. 4 erhält Satz 1 folgende Fassung:

      „Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes."

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 Nr. 3 beruhenden Teile der dort genannten Verordnung können aufgrund der Ermächtigung des § 80 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit dieser Vorschrift durch Verordnung geändert werden.

Artikel 5

Neufassung

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der vom 1. Juli 1989 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 genannten Bestimmungen am 1. Juli 1989 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1988 in Kraft, soweit er Zeiten der Betreuung oder Erziehung eines Kindes betrifft.

Bonn, den 9. Mai 1989

Dr. Hoffacker
Dr. Blank
Börnsen (Bönstrup)
Bohlsen
Breuer
Frau Dempwolf
Eigen
Dr. Fell
Fischer (Hamburg)
Fuchtel
Ganz (St. Wendel)
Hedrich
Frau Dr. Hellwig
Herkenrath
Hörster
Dr. Jobst
Jung (Limburg)
Kittelmann
Kossendey
Dr. Kunz (Weiden)
Lenzer
Frau Limbach
Louven
Maaß
Frau Männle
Magin
Marschewski
Müller (Wadern)
Nelle
Oswald
Pesch
Pfeffermann
Frau Rönsch (Wiesbaden)
Dr. Rüttgers
Sauer (Stuttgart)
Sauter (Epfendorf)
Schemken
Scheu
Dr. Schroeder (Freiburg)
Schwarz
Seesing
Spilker
Dr. Uelhoff
Frau Verhülsdonk
Graf von Waldburg-Zeil
Weiß (Kaiserslautern)
Werner (Ulm)
Wilz
Frau Dr. Wisniewski
Zeitlmann
Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Beckmann
Cronenberg (Arnsberg)
Eimer (Fürth)
Frau Folz-Steinacker
Heinrich
Nolting
Frau Seiler-Albring
Dr. Thomae
Frau Walz
Wolfgramm (Göttingen)
Frau Würfel
Mischnick und Fraktion

Begründung

I. Allgemeines

Mit Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub soll es Eltern ermöglicht oder erleichtert werden, ihre Kinder in der für die spätere Entwicklung entscheidenden ersten Lebensphase selbst zu betreuen. Seit dem Inkrafttreten des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG) am 1. Januar 1986 haben etwa 2 Millionen Eltern Erziehungsgeld erhalten. 97 % der Eltern nehmen diese familienpolitische Leistung in Anspruch. Die meisten erwerbstätigen Mütter nehmen Erziehungsurlaub. Die Bundesregierung sieht darin eine Bestätigung, wie notwendig Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub sind.

Der Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung vom 18. März 1987 eine Erweiterung der Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz angekündigt. Sie soll jetzt verwirklicht werden. Der Bezug von Erziehungsgeld und der Erziehungsurlaub werden für die nach dem 30. Juni 1989 geborenen Kinder um drei Monate und für die nach dem 30. Juni 1990 geborenen Kinder um weitere drei Monate verlängert. Dann können Mütter und Väter die Leistungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes bis zum 18. Lebensmonat ihrer Kinder in Anspruch nehmen.

Damit werden die Leistungen für Familien weiter ausgebaut. Dieser Ausbau verbessert nicht nur die Einkommenssituation junger Familien weiter, sondern ist auch ein wichtiger Schritt zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familientätigkeit.

Mit der Verlängerung werden einige Änderungen klarstellender und redaktioneller Art verbunden. Entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates zum Dritten Gesetz zur Änderung des Rechtsbereinigungsgesetzes, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, soll außerdem die Regelung für Teilzeitarbeit während des Erziehungsgeldbezugs vereinfacht und die Obergrenze auf 19 Wochenstunden festgelegt werden.

II. Finanzielle Auswirkungen

Unter der Voraussetzung, daß die Zahl der Geburten etwa der des Jahres 1988 entspricht, werden sich die Ausgaben des Bundes, die sich aus der stufenweisen Verlängerung des Erziehungsgeldbezuges ergeben, folgendermaßen entwickeln:

1990	430 Mio. DM
1991	1 100 Mio. DM
1992	1 800 Mio. DM.

Die Mehrausgaben werden bei der Fortschreibung der mehrjährigen Finanzplanung berücksichtigt.

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

III. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Streichung erfolgt, da dieser Satzteil gegenstandslos geworden ist.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Die bisherige Verweisung auf das Bundeskindergeldgesetz wird durch eine ausdrückliche Regelung ersetzt.

Zu Nummer 2

Absatz 1 legt im einzelnen fest, wann eine nicht volle Erwerbstätigkeit, die den Anspruch auf Erziehungsgeld nicht ausschließt, vorliegt.

Bis Ende 1987 war die während des Erziehungsgeldbezugs zulässige Teilzeitarbeit an die Grenze für eine kurzzeitige Beschäftigung im Sinne von § 102 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gekoppelt. Als das Bundeserziehungsgeldgesetz in Kraft trat, lag diese Grenze bei unter 19 Stunden. Ab 1988 wurde die Grenze für kurzzeitige Beschäftigung nach § 102 AFG auf unter 18 Stunden heruntergesetzt. Gleichzeitig wurde aber durch § 2 Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit eröffnet, wie bisher eine Beschäftigung unter 19 Stunden erziehungsgeldunschädlich auszuüben. Allerdings wurde diese Vorschrift nur als Übergangsregelung ausgestaltet und bis zum 31. Dezember 1988 befristet.

Die Regelung in Absatz 1 Nr. 1 soll die Übergangsregelung ablösen. Unabhängig von der jeweils geltenden Definition der kurzzeitigen Beschäftigung im Arbeitsförderungsgesetz wird festgelegt, daß eine Beschäftigung bis zu 19 Stunden erziehungsgeldunschädlich ist. Damit wird die Zeit, für die neben dem Erziehungsgeldbezug eine Teilzeitbeschäftigung zulässig ist, festgeschrieben. Insbesondere für Alleinerziehende ist diese Möglichkeit der Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbstätigkeit von großer Bedeutung.

Absatz 2 schließt den Bezug von Erziehungsgeld aus, soweit der Antragsteller eine der genannten Lohnersatzleistungen bezieht. Jeder Bezug von Arbeitslosengeld bleibt einer vollen Erwerbstätigkeit gleichgestellt, so daß grundsätzlich während des Bezugs von Arbeitslosengeld Erziehungsgeld nicht gezahlt wird. Dies entspricht der Regelung des § 15 Abs. 5, wonach neben dem Erziehungsgeldbezug eine Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber grund-

sätzlich nicht zulässig ist. Während der Schwangerschaft und des Erziehungsurlaubs besteht ein umfassender Kündigungsschutz für das bisherige Arbeitsverhältnis ebenso wie für ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis, so daß im Normalfall Arbeitslosigkeit nicht eintreten kann.

Durch Absatz 3 wird eine Härteklausel für den Fall, daß einem Empfänger von Erziehungsgeld ausnahmsweise gekündigt worden ist, eingeführt. Danach kann Erziehungsgeld neben dem Bezug von Arbeitslosengeld gezahlt werden, wenn der Arbeitgeber ein Teilzeitbeschäftigungsverhältnis zulässig, d. h. mit Zustimmung der Gewerbeaufsicht, gekündigt, der Arbeitnehmer die Kündigung nicht selbst zu vertreten hat — z. B. dann, wenn der Betrieb in Konkurs gegangen ist — und der Wegfall des Erziehungsgeldes für den Arbeitnehmer eine unbillige Härte darstellen würde. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer ohne den Bezug von Erziehungsgeld für seinen und den Unterhalt des Kindes nicht mehr selbst aufkommen könnte.

Zu Nummer 3 Buchstabe a

Mit dieser Bestimmung wird der Bezug von Erziehungsgeld stufenweise von 12 auf 15 Monate für die nach dem 30. Juni 1989 geborenen Kinder und auf 18 Monate für die nach dem 30. Juni 1990 geborenen Kinder verlängert.

Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die rückwirkende Zahlung von Erziehungsgeld wird — wie beim Kindergeld — auf sechs Monate ausgedehnt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Rundungsregelung für nicht volle DM-Beträge.

Zu Nummer 5 Buchstabe a

Diese Regelung stellt klar, daß die Ablösung des § 7b EStG durch § 10e EStG bei der einkommensabhängigen Minderung des Erziehungsgeldes nicht zu Nachteilen für die Berechtigten führen soll.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

Mit dieser Vorschrift findet die Regelung des § 6 Abs. 3, wonach Einkommen der Erziehungsgeldempfängerin nicht berücksichtigt wird, wenn sie während des Erziehungsgeldbezugs ab dem siebten Lebensmonat des Kindes nicht erwerbstätig ist, auch in Fällen entsprechende Anwendung, in denen das Einkommen des Kalenderjahres, in dem der siebte Lebensmonat des Kindes beginnt, nach § 6 Abs. 4 zugrunde zu legen ist.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift regelt das Verhältnis zu den im Ausland gezahlten Leistungen, die dem Erziehungsgeld oder dem Mutterschaftsgeld vergleichbar sind, wie z. B. das Karenzgeld in Österreich.

Zu Nummern 7 und 8

Die Streichung ist zweckmäßig, weil die Vorschriften gegenstandslos geworden sind.

Zu Nummer 9

Durch die Regelung soll sichergestellt werden, daß der für ein Kind in Anspruch genommene Erziehungsurlaub bei der Geburt eines weiteren Kindes nicht nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 unterbrochen wird.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11

Die Vorschrift regelt die Kündigung durch den Arbeitnehmer neu. Nach geltendem Recht ist die Kündigungsfrist bei Kündigung zum Ende des Erziehungsurlaubs auf einen Monat verkürzt. Diese Verkürzung längerer vertraglicher oder tarifvertraglicher Regelungen hat nachteilige Folgen für befristet eingestellte Ersatzkräfte und erschwert die Personalplanung der Arbeitgeber. Nach der Neuregelung können Ersatzkräfte in vielen Fällen eher als bisher einen unbefristeten Vertrag erhalten. Durch die Verlängerung des Erziehungsurlaubs ist es den Erziehungsurlaubsberechtigten auch zuzumuten, ihre Entscheidung über eine Kündigung nicht erst kurz vor Ablauf des Erziehungsurlaubs zu treffen.

Zu Artikel 2

Die Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes ergeben sich aus dem Zusammenhang mit Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3).

Zu Nummern 1, 2 und 5

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4 dieses Artikels.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 BErzGG). Die Vorschrift bestimmt, daß Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld, für die der Arbeitslose auch Arbeitslosengeld bezogen hat, kei-

nen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen.

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b. Die Regelung des § 112 Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird in § 112 Abs. 2 Satz 2 übernommen und daher gestrichen.

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Die Änderung soll sicherstellen, daß eine die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründende Teilzeitbeschäftigung, während der der Arbeitnehmer Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat, die Höhe des Arbeitslosengeldes nicht mindert, wenn die wöchentliche Arbeitszeit gegenüber der Zeit vor der Geburt gemindert ist.

War die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit lediglich vorübergehend gemindert, ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes (§ 112 Abs. 4 Nr. 3 AFG). Eine besondere Regelung für diesen Fall ist daher nicht erforderlich.

Zu Nummer 4 Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 4 Buchstabe b.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1

Durch ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, dessen Entwurf sich z. Z. in der parlamentarischen Beratung befindet (BT-Drucksache 11/2218), soll ein § 125b in das Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) eingefügt werden, mit dem Nachteile bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst, die sich für eine Frau infolge der Geburt eines Kindes ergeben haben, ausgeglichen werden sollen.

Der in § 125b Satz 4 BRRG festgelegten Frist für die Berechnung des Verzögerungszeitraumes liegt die Dauer des Erziehungsurlaubs zugrunde. Die Vorschrift wird an die nunmehr vorgesehene Dauer des Erziehungsurlaubs angepaßt. Die Formulierung ist nunmehr bewußt so gefaßt, daß sie die jeweilige Dauer des Erziehungsurlaubs berücksichtigt.

Die Bewerbungsfrist in § 125b Satz 1 BRRG wird in Anlehnung an die Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes in einem Schritt auf 24 Monate verlängert.

Zu Nummer 2

Die Änderung geht davon aus, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Dauer des Erziehungsurlaubs nicht auch zu entsprechenden Verbesserungen bei der Gewährung der jährlichen Sonderzuwendung führen soll. Sie dient außerdem einer Annäherung an bestehende tarifvertragliche Regelungen für den Bereich der Angestellten und Arbeiter im Dienst des Bundes, der Länder, der Gemeinden usw.

Zu Nummer 3

Die Änderungen in § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 2 Abs. 4 Satz 1 der Erziehungsurlaubsverordnung entsprechen den Änderungen in § 15 Abs. 2 Satz 2 und § 16 Abs. 4 Satz 1 BErzGG (Artikel 1 Nr. 11 und 12).

Zu Artikel 4

Die Vorschrift ermöglicht die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang, indem die durch dieses Gesetz geänderten Teile der Erziehungsurlaubsverordnung künftig wieder durch Verordnung geändert werden können.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt die Bekanntmachung der Neufassung des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Die Regelung des Absatzes 2 soll mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft treten, weil zu diesem Zeitpunkt die bis dahin geltende Übergangsregelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 BErzGG außer Kraft getreten ist.

Die Regelung des Absatzes 3 dient der Gleichbehandlung. Für die Arbeitnehmer, die bereits nach der Übergangsvorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 2 BErzGG während des Erziehungsgeldbezugs beitragspflichtig nach dem Arbeitsförderungsgesetz beschäftigt waren, sollen die gleichen Regelungen gelten wie für die Arbeitnehmer, die nach der Neuregelung während des Erziehungsgeldbezugs beitragspflichtig beschäftigt sind.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333